

beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

5a L 1277/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Markus Wild,
Dr.-Ruer-Platz 2, 44787 Bochum,
Gz.: 249/26 III,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Afghanistan)
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
hat die 5a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
am 20. Juli 2026
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Reiling
als Einzelrichterin
(§ 76 Abs. 4 S. 1 AsylG)

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird unter Beiordnung des Rechtsanwalts Wild aus Bochum Prozesskostenhilfe bewilligt.
2. Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 5a K 3981/26.A erhobenen Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Juni 2026 unter Ziff. 5 enthaltene Androhung der Abschiebung des Antragstellers wird angeordnet.
3. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

I.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Wild aus Bochum hat Erfolg. Die Bewilligung beruht auf § 166 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 114 ff., 121 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, weil das vorläufige Rechtsschutzbegehren des Antragstellers hinreichende Erfolgsaussichten hat, wie sich aus den Ausführungen unter II. ergibt.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Das anwendbare Recht ergibt sich für die verfahrensrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 79 Abs. 3 S. 2 Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (VO (EU) 2024/1348) i.V.m. § 87e Abs. 1 S. 2 des Asylgesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) vom 23. April 2026 (AsylG n.F.) aus der Richtlinie 2013/32/EU und dem Asylgesetz in der Fassung bis zum Ablauf des 11. Juni 2026 (AsylG a.F.), da hier ein vor dem 12. Juni 2026 eingereichter Asylantrag gegeben ist. Rechtsgrundlage für die Zuerkennung internationalen

Schutzes ist in materieller Hinsicht die Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (VO (EU) 2024/1347), vgl. Art. 42 S. 2 VO (EU) 2024/1347. Für die Feststellung von Abschiebungsverboten gelten weiterhin § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG, vgl. § 87e Abs. 1 S. 2 AsylG n.F., Art. 2 Abs. 3 VO (EU) 2024/1348.

Vgl. nur VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 25. Juni 2026 - 5a L 1151/26.A -, juris Rn. 3 ff., mit weiteren Nachweisen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Var. 1 VwGO ist zulässig, insbesondere ist er statthaft. Der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 24. Juni 2026 kommt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 75 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 1, 30 AsylG a.F. keine aufschiebende Wirkung zu. Der am 6. Juli 2026 gestellte Antrag hält zudem die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG a.F. ein, da der angegriffene Bescheid dem Antragsteller ausweislich der Postzustellungsurkunde am 29. Juni 2026 zugestellt wurde.

Der Antrag ist auch begründet.

Im Fall einer durch das Bundesamt verfügten Ablehnung des Asylantrags als im Sinne von § 30 Abs. 1 AsylG a.F. offensichtlich unbegründet ordnet das Gericht gemäß § 36 Abs. 1 und 3 AsylG a.F. i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die – sofort vollziehbare – Abschiebungsandrohung, vgl. § 34 AsylG a.F., an, wenn das persönliche Interesse des Asylbewerbers, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung überwiegt. Die Aussetzung der Abschiebung darf gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG a.F. nur dann angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen.

Dies ist der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die angegriffene Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht stand hält, wobei sich diese

Prognose gerade auch auf das Offensichtlichkeitsverdict des Bundesamtes erstrecken muss.

Vgl. Pietzsch, in: BeckOK Ausländerrecht, 47. Ed. 2024, § 36 AsylG Rn. 39.

Gleiches gilt hinsichtlich der Prüfung, ob nationale Abschiebungsverbote vorliegen. Da mit der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig die sofortige Vollziehbarkeit einhergeht und der noch nicht bestandskräftige Verwaltungsakt nicht trotz bestehender Abschiebungsverbote vollzogen werden darf, ist die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung zu prüfen, d.h. insbesondere das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Vgl. Pietzsch, in: BeckOK Ausländerrecht, 47. Ed. 2024, § 36 AsylG Rn. 42; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 36 AsylG Rn. 19.

Es liegen hier ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Offensichtlichkeitsverdicts des Bundesamtes vor.

Das Bundesamt hat den Antrag des Antragstellers unter Hinweis auf das Vorliegen eines offensichtlich unbegründeten Schutzbegehrens nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG a.F. abgelehnt. Danach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat.

Eine offensichtliche Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit erfordert ein bewusstes und gezieltes Agieren. Dies kann sich auch aus den Umständen ergeben, etwa wegen der Vorlage von falschen Dokumenten. Erforderlich ist dann, dass dem Antragsteller die Fälschung bekannt war oder sie für den Antragsteller wenigstens bei der zu erwartenden Sorgfalt zu erkennen war.

Vgl. Heusch, in: BeckOK Ausländerrecht, 47. Ed. 2026, § 30 Rn. 27; VG Dresden, Beschluss vom 24. April 2025 - 5 L 455/25.A -, juris Rn. 24.

Dies ist vorliegend bei summarischer Prüfung abzulehnen.

Nach dem Bundesamt ist eine offensichtliche Täuschung vorliegend zu bejahen, da der Antragsteller eine gefälschte Tazkira vorgelegt habe. Nach dem Gutachten zur

physikalisch-technischen Urkundenuntersuchung vom 30. März 2026 im Verwaltungsvorgang weist die durch den Antragsteller vorgelegte Tazkira markante Merkmale auf, die zu beanstanden seien. Der Formulardruck und die Formularnummer der vorgelegten Tazkira seien in einem tintenbasierten Verfahren (Tintenstrahldruck) erstellt. Zu erwarten sei hingegen der Formulardruck im indirekten Hoch- bzw. Flachdruckverfahren sowie die Nummerierung mittels Paginierstempel.

Dies vermag das Offensichtlichkeitsverdikt nicht zu tragen. Es bestehen ernstliche Zweifel daran, dass es sich bei der vorgelegten Tazkira um ein – auch für den Antragsteller zumindest erkennbar – gefälschtes Dokument handelt.

Die angeführten Unstimmigkeiten in Gestalt von Abweichungen bei der Drucktechnik und der Nummerierung lassen den Schluss auf eine gefälschte Tazkira nicht ohne Weiteres zu. Denn eine standardisierte, also verlässlich einheitliche Herstellungstechnik für eine Papier-Tazkira in schwarz-weiß (hier aus dem Jahr 2015) ist nicht festzustellen. Zwar gibt es durchaus übliche Drucktechniken in Gestalt eines Offsetdrucks (Flachdruckverfahren). Abweichungen kommen jedoch vor. Für die Verwendung von Stempeln gilt nichts anderes.

Vgl. Schweizerisches Staatssekretariat für Migration SEM. Focus Afghanistan: Identitäts- und Zivilstandsdokumente, 20. Mai 2025, S. 30, 35, 98; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation: Afghanistan, November 2025, S. 240; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Afghanistan, Afghanische Identitäts- und Personenstandsdokumente, Stand: März 2026, S. 10, 12.

Weitere Anhaltspunkte um von einer offensichtlichen Täuschung des Antragstellers bei der Vorlage der Tazkira bzw. seiner Identität oder Staatsangehörigkeit auszugehen, sind nicht vorgetragen oder ersichtlich. Im Zuge der Anhörung wurden keine sprachlichen Auffälligkeiten bei dem Antragsteller festgestellt. Weiter hat der Antragsteller ohne derzeit erkennbare Widersprüche zum Erhalt der Tazkira und seinen persönlichen Daten vorgetragen. Eine Korrektur seines Nachnamens erbat der Antragsteller in der Anhörung entsprechend der – unüblichen aber gleichwohl nicht auszuschließenden – Angabe in seiner Tazkira.

Vgl. zur Angabe des Nachnamens in der Papier-Tazkira Länderinformationseinheit der norwegischen Einwanderungsbehörde, Landinfo Afghanistan: Tazkera, pass og andre ID-dokumenter, 28. Juni 2023, S. 13; Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge, Länderreport Afghanistan,
Afghanische Identitäts- und Personenstandsdokumente, Stand:
März 2026, S. 13.

Andere Anhaltspunkte für die Rechtmäßigkeit des Offensichtlichkeitsverdikts nach § 30 Abs. 1 AsylG a.F. bestehen nicht und sind auch nicht vorgetragen.

Zudem liegen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung auch insoweit vor, als das Bundesamt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes abgelehnt hat. Das Bundesamt dürfte sowohl die Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 AufenthG als auch die prekäre humanitäre Situation in Afghanistan im streitgegenständlichen Bescheid vom 24. Juni 2026 derzeit zutreffend dargestellt haben. Der Annahme des Bundesamtes, dem Antragsteller drohe selbst unter Zugrundelegung der in dem Bescheid dargelegten desolaten wirtschaftlichen Lage in Afghanistan nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verelendung, kann indes nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Gerade angesichts des Vortrags des Antragstellers, der in Afghanistan verbliebenen Familie gehe es nach dem Aufbrauchen der familiären Ersparnisse, der mutmaßlichen Verschleppung seines Vaters und seines Onkels durch die Taliban sowie der Ausreise seines älteren Bruders in den Iran finanziell sehr schlecht, wird im Hauptsacheverfahren aufzuklären sein, ob der Antragsteller im Heimatland noch über ausreichende Mittel und Fähigkeiten verfügt, um im Falle seiner Rückkehr für sein Existenzminimum zu sorgen.

Ausführungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG können nach alledem dahinstehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG a.F.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Reiling



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen